

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Greifenstein

Aufgrund der §§ 5, 20,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein in ihrer Sitzung am 21.06.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Greifenstein als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Kindertagesstätten der Gemeinde Greifenstein sollen insbesondere die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

- (2) Seit dem 01.01.2005 hat jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII).
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Betroffene Kinder können jedoch vorübergehend in einer anderen Kindertagesstätte der Großgemeinde aufgenommen werden, sofern es dort noch freie Plätze gibt. Ist dies nicht der Fall kann die Betreuung durch Tagesmütter in Betracht gezogen werden.
Solange Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren noch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, sind die Plätze für unter 3-jährige vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Verfassung einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII sowie die Rahmenvereinbarung für Integrationsplätze zu beachten.
- (6) Sind Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder frei, die längerfristig nicht mit Kindern, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Greifenstein haben, belegt werden können, so ist auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Absatz 1 möglich.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags von 7:15 Uhr bis 16:15 Uhr geöffnet.
Die Öffnungszeiten der Krippe sind montags bis freitags von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr.
Eine Regelbetreuung von mindestens 5 Stunden täglich ist im Rahmen der Öffnungszeiten gewährleistet.
- (2) Die Kindertagesstätten können während der festgelegten Schulferien im Land Hessen wie folgt geschlossen werden:
- in den Sommerferien bis zu drei Wochen
 - in den Osterferien bis zu einer Woche
 - in den Herbstferien bis zu einer Woche
 - in den Winterferien bis zu einer Woche

Unabhängig hiervon bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.

Während der o. a. Schließzeiten wird im Bereich der Gemeinde Greifenstein - auch in Absprache mit der Leitung der Ev. Kindertagesstätte Beilstein - ein Notdienst angeboten (ausgenommen Brückentage und die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr).

- (3) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs-, und Betriebsveranstaltungen der Gemeinde Greifenstein usw. teilnimmt, bleibt die Kindertagesstätte an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Für Dienstgespräche bleibt die Kindertagesstätte an jedem letzten geöffneten Freitag im Monat ab 15:00 Uhr geschlossen.
- (5) Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte bleibt diese an den betreffenden Tagen ab 14:00 Uhr geschlossen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Informationsblätter, durch Aushang in der Kindertagesstätte sowie im Rahmen von Elternabenden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 4 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Pflegerische Fürsorge

- (1) Die Kinder sind sauber gewaschen und zweckmäßig gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.

- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

Bei den ersten Anzeichen einer Erkrankung soll das Kind vorsorglich einige Tage zu Hause bleiben.

Bei Magen-, Darm- und Fieberinfekten ist die Aufnahme frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich.

Im Falle von Kopflausbefall oder Keuchhusten kann das Kind bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung die Kindertagesstätte nicht besuchen.

- (3) Erkrankt ein Kind während des Besuches der Kindertageseinrichtung, hat die Kindertagesstättenleitung die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abgeholt wird.
- (4) Einwegwindeln und Pflegeartikel für Wickelkinder sind der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Geschwisterkinder sind zur Abholung frühestens ab dem 12. Lebensjahr berechtigt.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 8 Pflichten der Leitung von Kindertagesstätten

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache jederzeit Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 10 Versicherung

- (1) Das Kind ist gegen Unfälle, die ihm im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte sowie bei Spaziergängen und sonstigen Veranstaltungen der Kindertagesstätte zustoßen, im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages versichert.
Die gesetzliche Unfallversicherung haftet ebenfalls für Unfälle auf dem Hinweg zur Kindertagesstätte und auf dem Rückweg von der Kindertagesstätte.
- (2) Für Sachschäden am Eigentum des Kindes, welche durch ein Verschulden der Gemeinde Greifenstein oder ihrer Bediensteten herbeigeführt wird, haftet die Gemeinde Greifenstein.
- (3) Für Schäden, die durch Unfolgsamkeit des Kindes entstehen oder willkürlich von ihm verursacht werden, können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden.
- (4) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO),
Kommunalabgabengesetz (KAG),
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),
Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
Gebühren- und Benutzungssatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

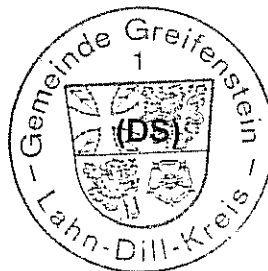
(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 13. August 2012 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 14.02.2007 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Greifenstein, den 21.06.2012



Gemeinde Greifenstein
- Der Gemeindevorstand -


(Kröckel)
Bürgermeister